Landschaftsplan

I) Bestand

- L2.3 Sumpfquelle
- L3.3 Vernässung
- S2.1 Großseggenried
- S3.2.1 nasse Gehölzsukzession
- T1.1.4 laubbaumbeherrschtes Feldgehölz
- T1.4.6 nadelbaumbeherrschtes Feldgehölz
- T10.1.4 industriell-gewerbliche Bebauung
- T10.4 Siedlungsbrache
- T10.5.3 Kiesgrube
- T10.5.5 Sandgrube
- T10.8.10 Holzlager
- T10.8.2 Wertstoffhof/ Betriebshof/ Bauschdeponie
- T10.8.2 Kläranlage
- T7.1 Wirtschaftsgrünland
- T7.3 Feucht-/ Naßwiese
- T7.5 Altgrasfläche
- T7.5.1 nasse Altgrasfläche
- T9.1 Acker
- T9.1.9 Ackerbrache
- T9.2.3 Ziergarten/ Wochenendgelände
- T9.2.7 Baumschule
- T9.3.1 Obstwiese
- S3.2.4 Fichtenbruch
- S3.2.5 Erlenbruch
- S3.2.5.1 Erlbruch Sukzessionsphase
- T1.1 laubbaumbeherrschter Mischwald
- T1.1.1 Buchenmischwald
- T1.1.3 Laubholzforst
- T1.1.3.1 laubbaumbeherrschte Schonung
- T1.1.5 laubbaumbeherrschter Mischwald, Sukzessionsphase
- T1.3 ausgelassener Park
- T1.4 nadelbaumbeherrschter Mischwald
- T1.4.5 Nadelholzforst
- T1.4.5.1 nadelholzbeherrschte Schonung
- T1.4.7 nadelbaumbeherrschter Mischwald, Sukzessionsphase
- T2.3 Kahlschlagflur
- L5.2.6 gewässerbegleitender Gehölzsaum
- T2.1 Hecke
- T2.5 Baumhecke
- T2.6 baumbest. Hohlweg
- T9.4 Großgehölz (landschaftsbildprägend)
- T9.4 Großgehölz (ortsbildprägend)
- T9.4 Großgehölz
- L3.10 naturnaher Weiher
- L3.3 temp. Kleingewässer
- L3.6 Fischteich
- L3.9 Baggersee
- L4.1.10 Laufaufweitung
- L4.1 Bach incl. Uferbereich
- L4.4 kleines Fließgewässer incl. Uferbereich
- Feldkreuz/ Kapelle

II) planerische Vorgaben

- Artenschutzkartierung Punktnachweis
- Artenschutzkartierung Lebensraum
- Biotopkartierung
- eigenkartiertes Biotop
- Landschaftsschutzgebiet
- Grenze Naturpark
- geschützter Landschaftsbestandteil
- FFH-Gebiet
- Wasserschutzgebiet
- Hochwasservorranggebiet
- geplante Retentionsfläche
- Bodendenkmal

III) Planung

- 2.7.11 Maßnahmenvorschläge Flossachtal
- 2.7.21 1.2.1 Kein weiterer Grünlandumbruch, keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen
- 2.7.4 1.2.2 Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes
- 2.7.5 1.2.3 Erhalt und Optimierung von Naß- und Streuwiesenresten
- 2.7.7 1.2.4 Entbuschung ehemaliger Moorwiesen
- 2.7.36 1.2.5 Verbesserung des Biotopverbundes entlang der Gewässerachsen
- 2.7.37 1.2.6 Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Weißstorch
- Talhang 1.2.7 Erhalt und Sicherung der Vorkommen der Helm-Azurjungfer
- Riedelhochfläche 1.2.8 Keine weitere Aufforstung von Offenlandflächen Talhänge
- Flossachtal 1.3.1 Erhalt, Vernetzung, Pflege und Neuschaffung von Trockenstandorten
- 2.7.15, 2.7.17 1.3.2 Sicherung und Pflege der strukturreichen Hecken und mageren Ranken
- 2.7.16 1.3.3 Schaffung von Pufferzonen an Biotopflächen bei angrenzender Intensivnutzung
- 2.7.20 1.3.4 Erhalt und Sicherung alter Obstbaumbestände und Pflanzung neuer Bestände
- punktuelle Maßnahme 1.3.5 Aufbau gestufter Waldsäume und –mäntel
- Ausschluß Aufforstung 1.3.6 Erhalt der Sandgrube NW Zaisertshofen
- 1.3.7 Keine Verkürzung der Ökotonlinien zwischen Wald und Offenland Riedelhochflächen
- 1.4.1 Keine Verkürzung der Ökotonlinien zwischen Wald und Offenland
- 1.4.2 Erhalt und weiterer Aufbau standortgerechter Waldbestände
- 1.4.3 Erhöhung des Laubwaldanteils
- 1.4.4 Aufbau gestufter Waldsäume und –mäntel
- 1.4.5 Erhalt der Offenlandinseln im Wald
- 2.1.4.1 Optimierung Ortsrandeingrünung
- 2.1.4.2 Erhalt innerörtliche Freifläche
- 2.1.4.3 Erhalt innerörtlicher Grünzug
- 2.1.4.4 Erhalt Grünzäsur zwischen Ortsteilen
- 2.1.4.5 funktionale Optimierung Ortsplatz
- Forstwirtschaft (flächige Anwendung)
- 2.5.1 langfristiger Umbau aller Bestände in Bestände entsprechend dem Leitbild
- 2.5.2 Reduktion des Bestandes an reinen Fichtenbestockungen
- 2.5.3 Ausbildung geschwungener, gestufter Waldsäume
- 2.5.4 Schaffung von 20 – 30 m breiten Saumbereichen als Pufferzonen
- 2.5.5 Erhöhung des Totholzanteils auf 5 – 10 fm/ ha
- 2.5.6 grundsätzlicher Erhalt von Höhlenbäumen
- 2.5.7 Herausnahme von Sonderstandorten aus der forstlichen Bewirtschaftung
- 2.5.8 keine Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden im Waldbau
- 2.5.9 Beachtung des Arten- und Biotopschutzes beim forstlichen Wegebau
- Wasserwirtschaft
- 2.7.4 Schaffung durchgängiger Pufferzonen entlang der Gewässer
- 2.7.5 Neupflanzung von Ufergehölzen
- 2.7.6 Neupflanzung von Röhricht
- 2.7.7 Beseitigung bzw. Umbau von technischen Verbauungen
- 2.7.11 Gewässeraufweitung/ Anhebung der Gewässersohle
- 2.7.15 Gewässergüte mindestens auf Gewässergüte II
- 2.7.16 Extensivierung von intensiv genutztem Grünland im Auebereich
- 2.7.17 Umwandlung von Acker in extensives Grünland
- 2.7.20 Umwandlung von Fichtenforsten an Bachufern in naturnahe Auwälder
- 2.7.21 in Mattsies Tiefenbach attraktiver gestalten
- 2.7.36 naturnaher Rückbau der kanalartig ausgebauten der Flossach
- 2.7.37 abschnittsweise Ausbildung breiterer begleitender Gehölzstreifen
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- 2.8.1 Einrichtung dezentraler Pflanzenkläranlagen
- 2.8.2 Anschluß an das öffentliche Kanalsystem

Flächennutzungsplan

I) Siedlungsflächen

- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Dorfgebiet
- Gewerbegebiet
- Sondergebiet
- Grünfläche
- Grünfläche mit Zweckbestimmung
- Allgemeines Wohngebiet neu
- Mischgebiet neu
- Dorfgebiet neu
- Gewerbegebiet neu
- Sondergebiet neu
- Flächen für Gemeinbedarf
- Friedhof
- Kindergarten
- Kirche
- Rathaus
- Spielplatz
- Sport
- Schule
- Feuerwehr
- Elektrizitätsstation

ZW1 Bezeichnung der Neuausweisungen siehe Erläuterungsbericht

II) Verkehr und Erschließung

- Eisenbahntrasse
- A = Altlastfläche B = Bauschuttdeponie
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Trinkwasserleitung
- Mittelspannungs-Freileitung

III) Sonstiges

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Gebäude, Flurstücksgrenzen, Flurnummern

Der Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurde vom Marktgemeinderat Tussenhausen am 07.11.2006 gefasst und am 08.11.2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf hat in der Zeit vom 01.04.2008 bis 30.04.2008 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Flächenutzungsplan-Vorentwurf hat in der Zeit vom 01.04.2008 bis 30.04.2008 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung mit Beteiligung der TÖB des vom Marktgemeinderat Tussenhausen am 09.12.2008 gebilligten Flächennutzungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 09.12.2008 hat in der Zeit vom 03.07.2009 bis 04.08.2009 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 Bau GB).

Die eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung mit Beteiligung der TÖB des vom Marktgemeinderat Tussenhausen am 27.10.2009 gebilligten Flächennutzungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 27.10.2009 hat in der Zeit vom 28.01.2010 bis 01.03.2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Feststellungsbeschluß zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 08.06.2010 wurde vom Marktgemeinderat Tussenhausen am 08.06.2010 gefasst.

Tussenhausen, den ___.___._____

_____
(Johannes Ruf, Erster Bürgermeister)

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.06.2010 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.11.2010 erteilt (§6 Abs. 1 bis 4 BauGB).

_____

_____

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 24.01.2011, dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 08.06.2010 wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Tussenhausen, den 24.01.2011

_____
(Johannes Ruf, Erster Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

MARKT TUSSENHAUSEN

M 1: 5000
Fassung vom 08.06.2010

200 0 200 400 Meter

J. Tremel - Ingenieurbüro für Bauwesen
Holzweg 19, 86156 Augsburg
Tel. 0821/ 24643-60, Fax -89

H. Rösel, Landschaftsarchitekt
Brunnener Str. 12, 86511 Schmiechen
Tel./ Fax 08206/ 1873